



Satzung

der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Landkreis Cloppenburg nehmen die Städte und Gemeinden die Aufgaben für den Bereich der Kindertagesstätten wahr.

Der Rat der Gemeinde Garrel hat in seiner Sitzung am 20.08.2007 die Vereinbarung mit dem Landkreis Cloppenburg beschlossen und damit u. a. die Organisationsverantwortung für die Kinderbetreuung auf der Grundlage der §§ 22 bis 24 a SGB III übernommen.

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenfreiheit

1. Für die Benutzung der von der Gemeinde Garrel betriebenen Kindergärten und Krippen (Kindertagesstätten) werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einem Kindergarten bzw. einer Krippe der Gemeinde Garrel zu den festgesetzten Zeiten einschließlich eventueller zusätzlicher Leistungen.
3. Gemäß § 21 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden (Kindergarten), bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf Gebührenfreiheit unter den gesetzlichen Voraussetzungen, höchstens jedoch für eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder, die in einem Kindergarten bzw. einer Krippe, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten bzw. die Krippe veranlasst haben.

§ 3 Bemessungsgrundlage - Bemessungszeitraum

1. Die Gebühr für die Benutzung des Kindergartens bzw. der Krippe bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindergarten- bzw. das Krippenjahr.
2. Das Kindergarten- bzw. das Krippenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
3. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens bzw. der Krippe oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Gebührenhöhe pro **Kindergarten-/Krippenjahr für die verschiedenen Gruppen wird wie folgt geregelt:**

A. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Kindergarten)

1. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind nach § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung von einem Elternbeitrag (Gebühr) zu befreien, sofern sie mindestens die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier Zeitstunden täglich an fünf Tagen in der Woche in Anspruch nehmen (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20,00 Stunden).
2. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit umfasst die nach dem KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten (Sonderöffnungszeiten).
3. Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (inkl. Sonderöffnungszeiten) sind seitens Eltern/Sorgeberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) zu leisten. Die Gebühr

für Sonderöffnungszeiten beträgt pro Kindergartenjahr je angefangene halbe (1/2) Stunde insgesamt 120,00 €, dies entspricht einem Monatsbeitrag von 10,00 €.

4. Sofern sie die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche **nicht** in Anspruch nehmen (dies entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als 20,00 Stunden) sind seitens der Eltern/Sorgeberechtigten Gebühren zu zahlen. Die Gebühr beträgt pro Kindergartenjahr bei

a) Sonstigen Gruppen

mit einer Betreuung an fünf Tagen in der Woche und einer täglichen Betreuungszeit von

2,00 Stunden täglich	1.704,00 €
Monatliche Gebühr	142,00 €
3,00 Stunden täglich	2.028,00 €
Monatliche Gebühr	169,00 €

b) Interessengruppen

mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von

2,00 Stunden wöchentlich	396,00 €
Monatliche Gebühr	33,00 €
5,00 Stunden wöchentlich	828,00 €
Monatliche Gebühr	69,00 €

B. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippen)

1. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
2. Die Gebühr beträgt pro Krippenjahr bei einer Betreuungszeit an fünf Tagen in der Woche von

4,00 Stunden täglich	2.376,00 €
Monatliche Gebühr	198,00 €
5,00 Stunden täglich	2.988,00 €
Monatliche Gebühr	249,00 €
über 6,00 Stunden täglich	3.540,00 €
Monatliche Gebühr	295,00 €
ab 7,00 Stunden täglich	4.188,00 €
monatliche Gebühr	349,00 €
ab 8,00 Stunden täglich	4.752,00 €
Monatliche Gebühr	396,00 €
ab 9,00 Stunden täglich	5.364,00 €
Monatliche Gebühr	447,00 €

ab 10,00 Stunden täglich	5.952,00 €
Monatliche Gebühr	496,00 €

C. Sonderöffnungszeiten

1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Kindergarten)
für jede zusätzlich angefangene **halbe** Stunde
bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich 120,00 €
zusätzliche monatliche Gebühr 10,00 €
2. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)
für jede zusätzlich angefangene **halbe** Stunde 228,00 €
Monatliche Gebühr 19,00 €

2. Im Einzelfall kann ein Gebührennachlass für die Inanspruchnahme von Nachmittagsgruppen gewährt werden, soweit mit diesen der Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz erfüllt wird.
3. Die nach Absatz 1 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

§ 5 – Gebührenstaffelung

A. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Kindergarten)

1. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gilt die Beitragsfreiheit nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung.
2. Die Gebühr für Betreuungszeiten über acht Stunden täglich hinaus beträgt pro Kindergartenjahr je angefangene halbe Stunde insgesamt 120,00 €, dies entspricht einem Monatsbeitrag von 10,00 €.

B. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)

1. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung gebührenpflichtig.
2. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gem. § 4 dieser Satzung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. über 30,0 Std.	Wöchentl. ab 35,0Std.	Wöchentl. Ab 40,0 Std.	Wöchentl. Ab 45,0 Std.	Wöchentl. Ab 50,0 Std.
	€	€	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	78,00	98,00	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00
Bis 34.000 €	96,00	119,00	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00
Bis 44.000 €	120,00	150,00	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00
Bis 57.000 €	148,00	186,00	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00
Bis 68.000 €	179,00	224,00	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00
Ab 68.001 €	198,00	249,00	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00

3. Sonderöffnungszeiten

Anrechenbares Einkommen	je angef. 1/2 Std. €
Bis 26.000 €	8,00
Bis 34.000 €	9,00
Bis 44.000 €	11,00
Bis 57.000 €	13,00
Bis 68.000 €	16,00
Ab 68.001 €	19,00

C. Kinder in Sonstigen Gruppen und Interessengruppen

Anrechenbares Einkommen	Sonstige Gruppe § 4 (1) a 1.	Sonstige Gruppe § 4 (1) a 2.	Interessengruppen § 4 (1) b 1.	Interessengruppen § 4 (1) b 2.
	Wöchentl. 10,0 Std. €	Wöchentl. 15,0 Std. €	Wöchentl. 2,0 Std. €	Wöchentl. 5,0 Std. €
Bis 26.000 €	56,00	66,00	13,00	27,00
Bis 34.000 €	66,00	81,00	14,00	35,00
Bis 44.000 €	82,00	102,00	19,00	42,00
Bis 57.000 €	104,00	127,00	22,00	53,00
Bis 68.000 €	124,00	151,00	26,00	63,00
Ab 68.001 €	142,00	169,00	33,00	69,00

§ 6 – Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gem. §§ 4 und 5 der Satzung bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 7 (1) dieser Satzung gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten einen Kindergarten bzw. eine Krippe, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gem. §§ 4 und 5 der Satzung für das zweite gebührenpflichtige Kind um 30 v. H., für das dritte gebührenpflichtige und jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 50 v. H.
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/ Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigungen geltend machen. Gebührenzählern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 7 - Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des

Kindergarten- bzw. Krippenjahres liegenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.

Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung nach §§ 5 und 6 weisen die Eltern/Sorgeberechtigten der Gemeinde Garrel durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Garrel beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Gebührenermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Garrel Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Gemeinde Garrel ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der Antragsunterlagen vorzunehmen und behält sich vor, das der Gebührenerhebung zugrundeliegende maßgebende Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 8 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres, d. h. am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.
2. Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z. B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergarten- bzw. Krippenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aufgenommen, so gilt Folgendes: Bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird.

Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergarten- bzw. Krippenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch, abweichend des vorgenannten Satzes, zum Ende des Kindergarten- bzw. Krippenjahres.

§ 9 - Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenhöhe wird schriftlich festgesetzt.
2. Die Gebühr ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 10 - Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenverpflichteten Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Gebühr beim Sozialamt der Gemeinde Garrel beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung der Gebühr bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Gebührensschuldner i. S. des § 2 dieser Satzung.

§ 11 – Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Ermäßigung nach §§ 5 und 6 kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätzen vom 25.03.2013 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 25.09.2017 außer Kraft.

Garrel, den 19.11.2018

Bartels
Bürgermeister

Gemeinde Garrel
Der Bürgermeister
10 - Hauptamt

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Garrel, 20.11.2018

Bartels